

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.01.2018

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.1-42/17

Nummer:

Z-17.1-1174

Antragsteller:

CATNIC GmbH
Am Leitzelbach 16
74889 Sinsheim

Geltungsdauer

vom: **18. Januar 2018**

bis: **18. Januar 2023**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Mauerverbinder für die Verbindung von
Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik**

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Bemessung und Ausführung von Mauerverbindern mit CE-Kennzeichnung nach EN 845-1 (AVCP-Verfahren 3) und ihre Verwendung für die Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik.

(2) Die Mauerverbinder (siehe Anlage 1) werden aus kaltgewalztem Blech bzw. Band aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4362 hergestellt.

(3) Die Mauerverbinder weisen folgende Abmessungen auf:

- Dicke [mm]: 0,5
- Breite [mm]: ca. 17,3
- Länge [mm]: 296

1.2 Anwendungsbereich

(1) Die Mauerverbinder dürfen für die Verbindung quer zueinander verlaufender Wände (Verbindung knickaussteifender Wände mit den auszusteifenden Wänden) im Sinne von DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.1.2 (3) verwendet werden, wobei die Annahme einer unverschieblichen Halterung zur Ermittlung der Knicklänge der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand unter den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Voraussetzungen zulässig ist.

(2) Die knickaussteifenden Wände dürfen nicht als unverschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinder nur Zugkräfte in Längsrichtung aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

(3) Die Mauerverbinder dürfen verwendet werden für die Verbindung von stumpf gestoßenen Wänden aus

- | | | |
|----|---|---|
| a) | <ul style="list-style-type: none"> – Mauerziegeln – Kalksandsteinen – Vollsteinen und Vollblöcken aus Leichtbeton – Vollsteinen und Vollblöcken aus Beton | <p>DIN EN 771-1 in Verbindung mit
DIN 105-100 bzw. DIN 20000-401</p> <p>nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit
DIN 20000-402,</p> <p>nach DIN V 18152-100 oder</p> <p>nach DIN V 18153-100 bzw. DIN EN 771-3
in Verbindung mit DIN V 20000-403</p> |
|----|---|---|

und

- Normalmauermörtel mindestens der Mörtelgruppe IIa
- oder
- Leichtmauermörtel der Gruppen LM 21 und LM 36 nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN V 18580 bzw. DIN V 20000-412

und

- | | | |
|----|--|---|
| b) | <ul style="list-style-type: none"> – Kalksand-Plansteinen – Kalksand-Planelementen – Porenbeton-Plansteinen | <p>nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit
DIN 20000-402,</p> <p>nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit
DIN 20000-402,</p> <p>nach DIN EN 771-4 in Verbindung mit
DIN 20000-404 oder</p> |
|----|--|---|

- Porenbeton-Planelementen nach DIN EN 771-4 in Verbindung mit
DIN 20000-404
- und
- Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit
DIN V 18580 bzw. DIN V 20000-412

2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Mauerwerk die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA.

(2) Das Mauerwerk der miteinander zu verbindenden Wände muss Mauerwerk nach Abschnitt 1.2 (3) sein.

(3) Für die Bemessungswerte der Zugtragkraft der Mauerverbinder und die Mindesteinbindelänge in den Mörtelfugen gilt Tabelle 1.

Tabelle 1: Bemessungswerte der Zugtragkraft

Mindesteinbindelänge In mm	Bemessungswerte der Zugtragkraft in kN		
	Mauerwerk nach Abschnitt 1.2 (2)		
	Punkt a)		Punkt b)
	Normalmauer- mörtel	Leichtmauer- mörtel	Dünnbettmörtel
130	0,50 ¹		0,40
¹ Bei der Verwendung von Kalksandsteinen ist der Bemessungswert der Zugtragkraft 0,4 kN.			

(4) Für die Annahme einer unverschieblichen Halterung der ausgesteiften (stumpf gestoßen) Wand müssen die Mauerverbinder mindestens 1/100 der in der auszusteienden Wand wirkenden vertikalen Last in jedem Drittelpunkt der Wandhöhe aufnehmen können. Die Anzahl der erforderlichen Mauerverbinder ist in Abhängigkeit von der aufzunehmenden Last und der Zugtragkraft nach Abschnitt 2 (3) unter Berücksichtigung von Abschnitt 3 (2) zu ermitteln.

(5) Sind mehr als zwei Mauerverbinder je Drittelpunkt erforderlich, dürfen diese auch über die Geschosshöhe verteilt werden, z. B. auf jede zweite oder jede Lagerfuge.

(6) Die knickaussteifenden Wände dürfen nicht als unverschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinder nur Zugkräfte in Längsrichtung aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

(7) Ebenso dürfen die miteinander verbundenen Wände jeweils nur als Rechteckquerschnitt und nicht als zusammengesetzter Querschnitt (siehe DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.3) in Rechnung gestellt werden.

3 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Für die Ausführung des Mauerwerks gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA.

(2) Je Wandverbindung sind in den Drittelpunkten der Wandhöhe mindestens je zwei Mauerverbinder anzuordnen, sofern nicht nach Abschnitt 2 (4) eine größere Anzahl erforderlich ist. Bei Lochsteinen sind die Verbinder in Bereichen mit möglichst geringem Lochanteil anzuordnen.

(3) Die Mauerverbinder sind so einzubauen, dass sie sich im rechten Winkel zwischen den Stirnflächen der miteinander zu verbindenden Wände befinden; die Mindesteinbindelänge nach Tabelle 1 ist einzuhalten. Das Einlegen der Mauerverbinder in das Mörtelbett hat nach Auftragen des Mörtels in halber Fugenhöhe zu erfolgen, wobei nach dem Einlegen auch die Oberseite der Anker mit dem Mörtel abzudecken ist. Bei Mauerwerk im Dünnbettverfahren soll die Fugendicke 2 mm bis 3 mm betragen, so dass die Mauerverbinder vollständig in Mörtel eingebettet werden.

(4) Die Stoßfugen zwischen den quer zueinander verlaufenden Wänden sind stets über die volle Wanddicke zu vermörteln.

4 Normenverzeichnis

DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel; Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
DIN EN 771-3:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)
DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine –
EN 845-1:2013+A1:2016	Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Teil 1: Maueranker, Zugbänder, Auflager und Konsolen (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2016)
DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN V 18152-100:2005-10	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton; Teil 100: Vollsteine und Vollblöcke mit besonderen Eigenschaften
DIN V 18153-100:2005-10	Mauersteine aus Beton (Normalbeton); Teil 100: Mauersteine mit besonderen Eigenschaften
DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
DIN V 20000-403:2005-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 403: Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3:2005-05

**Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-17.1-1174**

Seite 6 von 6 | 18. Januar 2018

DIN 20000-404:2015-12

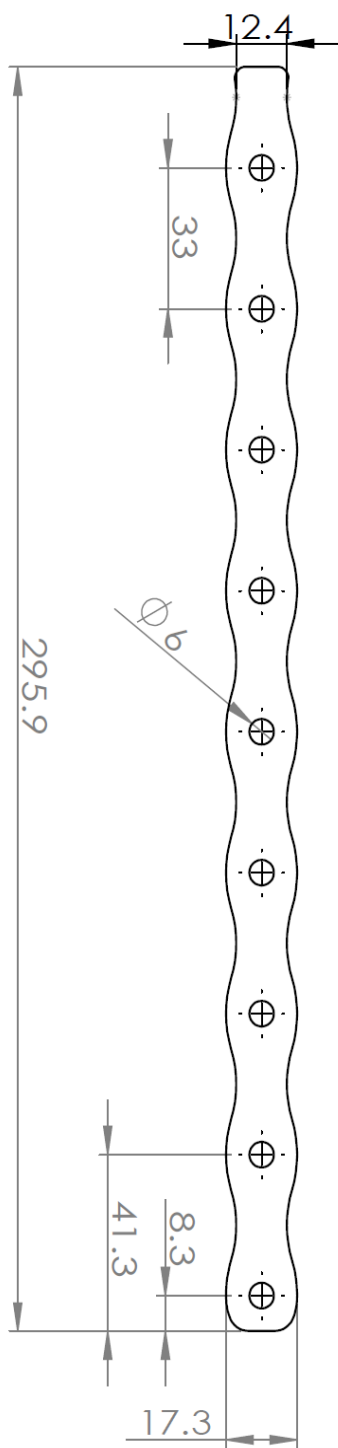
Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404:
Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach
DIN EN 771-4:2011-07

DIN V 20000-412:2004-03

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412:
Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach
DIN EN 998-2:2003-09

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt



Maße in mm

Toleranz: $\pm 0,05$ mm
 Dicke: 0,5 mm

elektronische Kopie der abz des dibt: z-17.1-1174

Mauerverbinder für die Verbindung von
 Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik

Form und Ausbildung der Mauerverbinder

Anlage 1